



SACHSEN-ANHALT
LANDESV ERWALTUNGSAMT

3. Vergabekammer
beim Landesverwaltungsamt

Beschluss

Az: 3 VK LSA 51/13

Halle, 29.01.2014

§ 19 Abs. 2 Satz 4 LVG LSA, §§ 8, 14 Abs. 1 und 2 LVG LSA i. V. m. § 16 Abs. 6 VOB/A
- unangemessen niedriger Preis

Nach § 14 Abs. 1 und 2 LVG LSA muss der öffentliche Auftraggeber ungewöhnlich niedrige Angebote, auf die der Zuschlag erfolgen soll, überprüfen, wenn diese um mindestens 10 v.H. vom nächst höheren Angebot abweichen.

Gemäß § 16 Abs. 6 VOB/A darf auf ein Angebot mit einem unangemessen hohen oder niedrigen Preis der Zuschlag nicht erteilt werden.

In dem Nachprüfungsverfahren der

.....
.....

Antragsteller

gegen den

.....
.....

Antragsgegner

wegen

des gerügten Vergabeverstößes in der Beschränkten Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb zur Baumaßnahme Unterhaltung an Gewässern I. Ordnung im Flussbereich, Los 5 Niederschlagsgebiet, Vergabenummer:, hat die 3. Vergabekammer unter Mitwirkung des Vorsitzenden Oberregierungsrat, des hauptamtlichen Beisitzers Regierungsamtmann und des ehrenamtlichen Beisitzers Herrn beschlossen:

1. Der Antragsgegner wird angewiesen, das Vergabeverfahren in den Stand der Angebotswertung zurückzusetzen.
2. Kosten werden nicht erhoben.

Gründe

I.

Mit der Veröffentlichung im Ausschreibungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt am 15. November 2013 schrieb der Antragsgegner im Wege der Beschränkten Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb auf der Grundlage der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) das Bauvorhaben Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern I. Ordnung im Flussbereich, Los 5 Niederschlagsgebiet, Vergabenummer:, aus.

Ausweislich der Bekanntmachung ist die Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge und auf den 25. November 2013, 13:00 Uhr festgesetzt worden. Die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes an die ausgewählten Bewerber, darunter der Antragsteller, erfolgte am 27. November 2013.

Mit gleichem Schreiben sind die Bewerber aufgefordert worden bis zum 9. Dezember 2013, 13:30 Uhr für die beschriebene Bauleistung ein Angebot abzugeben.

Am 2. Dezember 2013 sind alle Bewerber durch den Antragsgegner über die Verschiebung des Submissionstermins auf den 10. Dezember 2013, 13:30 Uhr informiert worden.

Unter Punkt A) des Formblattes „Aufforderung zur Abgabe eines Angebots“ wurde darauf verwiesen, dass die beigefügten Bewerbungsbedingungen (Formblatt 212) im Vergabeverfahren zu beachten sind.

Unter Ziffer 4 der Bewerbungsbedingungen war hinsichtlich der Unterlagen zum Angebot folgendes vorgegeben:

Der Bieter hat auf Verlangen der Vergabestelle die Urkalkulation und/oder die von ihr benannten Formblätter mit Angaben zur Preisermittlung sowie die Aufgliederung wichtiger Einheitspreise ausgefüllt zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen.

Gemäß Ziffer 3.1 des Aufforderungsschreibens zur Abgabe eines Angebotes waren die Angaben zur Preisermittlung entsprechend Formblatt 221 oder 222 mit dem Angebot einzureichen.

Nach Ziffer 3.2 gleichen Schreibens war das Formblatt 223 - Aufgliederung der Einheitspreise - auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle einzureichen.

Das Leistungsverzeichnis des Loses 5 umfasst im Titel 01.06.20 folgende Leistungen:

01.06.20 Bäume, 11-25 cm, fällen und beseitigen

Bäume verschiedener Arten fällen, entasten und Stammholz vor Ort aufmetern. Das Stammholz verbleibt im Eigentum des Auftraggebers. Das anfallende Astmaterial ist vor Ort zu schreddern. Der Stubben ist zu roden, in Eigentum des AN zu übernehmen und von ihm restlos zu beseitigen.

Diese Beschreibung der Leistung gilt auch für die Positionen 01.06.30.- 01.06.60. für die dort angegebenen Bäume.

Weiterführend enthält die Position 01.06.70 die Leistungen:

01.06.70 Bäume, 11-25 cm, nach Bruch aufarbeiten
Bäume entasten und zerkleinern; der Stubben bleibt stehen, das anfallende Material wird Eigentum des Auftragnehmers und ist von ihm zu beseitigen.

Diese Beschreibung der Leistung ist ebenfalls für die Positionen 01.06.80.- 01.06.100 bindend.

Zum Eröffnungstermin am 10. Dezember 2013, 13:30 Uhr, lagen für das Los 5 drei Hauptangebote vor.

Der Antragsteller reichte zum Submissionstermin ein Hauptangebot beim Antragsgegner ein. Die Angebotsendsumme des Hauptangebotes gemäß Leistungsbeschreibung einschließlich Umsatzsteuer wurde mit Euro beziffert. Damit weist das Hauptangebot des Antragstellers den niedrigsten Preis aus. Das Angebot des nachfolgenden Bieters ging in Höhe von Euro ein.

Der Antragsteller hat seinem Angebot nicht nur das vom Antragsgegner mit dem Angebot geforderte Formblatt 221 - Preisermittlung bei Zuschlagskalkulation - ausgefüllt beigelegt, sondern auch das ausgefüllte Formblatt 223 - Aufgliederung Einheitspreise -. In der zuerst genannten Unterlage hat der Antragsteller bei der Angabe der Zuschläge in Prozent unter Ziffer 2.1 Baustellengemeinkosten die Bemerkung „In den allg. Geschäftskosten enthalten!“ eingetragen. Eine entsprechende Prozentangabe auf Lohn, Stoffkosten, Gerätekosten, sonstige Kosten und für Nachunternehmerleistungen ist nicht erfolgt.

Für die Prüfung und Bewertung der Angebote hat sich der Antragsgegner eines Planungsbüros bedient. In dessen Angebotsauswertung vom 12. Dezember 2013 ist unter Ziffer 4 zur Prüfung der Angemessenheit des Preises festgestellt worden, dass die Abweichungen der Angebote im Los 5 untereinander relativ groß seien. Der Angebotspreis des Antragstellers erscheine nicht auskömmlich. Hier fällt besonders der zu niedrig erscheinende Einheitspreis in dem Titel 01.06. Holzungsarbeiten auf. Es sei hier zu vermuten, dass regionale Kenntnisse und Erfahrungen aus den vergangenen Jahren Einfluss auf die Kalkulation hatten. Die Differenz im Los 5 sei nach Ansicht des Planungsbüros zu hinterfragen.

Das Planungsbüro forderte von dem Antragsteller am 12. Dezember 2013 mit einer Frist zum 13. Dezember, 07:30 Uhr im Formblatt 221 - Preisermittlung bei Zuschlagskalkulation - die entsprechenden Zuschlagsangaben zu tätigen und so eine Trennung zwischen Zuschläge bei Baustellengemeinkosten und Allgemeine Geschäftskosten vorzunehmen. Zum gleichen Termin soll der Antragsteller die Auskömmlichkeit der Einheitspreise im Titel 01.06 Holzarbeiten durch Erläuterung der Kalkulation näher erklären.

Noch am gleichen Tag hat der Antragsteller dem Planungsbüro das Formblatt 221 vollständig ausgefüllt übergeben. Hinsichtlich der Auskömmlichkeit der Einzelpreise im Titel 01.06 Holzarbeiten wird von dem Antragsteller dargelegt, dass die angebotenen Preise für ihn auskömmlich seien, da das gewonnene Material als Energieholz weiter vermarktet werde.

Diese Erklärung übernimmt das Planungsbüro in seinem Vergabebericht und verweist darauf, dass im Text des Leistungsverzeichnisses das Stammholz aber beim Auftraggeber verbleibe. Dem Bieter verbleiben die Stubben, die für eine thermische Verwertung Verwendung fänden. Hier werde der Bieter einen Nachtrag fordern, der mit Kenntnis der Aufklärung der Einheitspreise auch berechtigt sei. Das Angebot des Antragstellers erscheine auch unter Berücksichtigung der noch nachträglichen Aufschlüsselung der Zuschläge im Formblatt 221 als unwirtschaftlich. Hierbei sei ein hoher Anteil an den Allgemeinen Geschäftskosten zu verzeichnen. Das Planungsbüro kommt zu dem Schluss, dass in dieser Wertungsstufe der

Antragsteller nach der geprüften Angebotssumme das günstigste Angebot unterbreitet habe und dieser weiter in der Wertung verbleibt. Auch in der Folgestufe bei der Prüfung der Preise im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung im Los 5 belässt es das Angebot des Antragstellers mit einem Preis von € weiter in der Wertung. Das Planungsbüro ist weiter der Auffassung, dass ein Aufklärungsgespräch nicht erforderlich sei und empfiehlt dem Antragsgegner das Los 5 auf das Angebot des Zweitbieters zu vergeben. Dieses stelle mit einer Auftragssumme von € das wirtschaftlichste dar.

Neben dem Vergabebericht des Planungsbüros über die Angebotsprüfung und Wertung hat der Antragsgegner eine eigene Dokumentation erstellt. Die dort enthaltenen Feststellungen und Begründungen bestätigen die Ausführungen des Planungsbüros. Der Antragsgegner folgt in seinem Vergabebericht vom 20.12.2013 dem Vergabevorschlag des Planungsbüros zur Erteilung des Auftrages des Loses 5 an den Zweitbieter. Er führt aus, dass die Holzungsarbeiten einen sehr großen Unsicherheitsfaktor ausweisen, da durch nicht vorhersehbare Witterungsereignisse immer Nachträge erforderlich seien. Das Angebot des Antragstellers wird im Ergebnis als nicht wirtschaftlich eingeschätzt.

Nach Beendigung der Wertung teilt der Antragsgegner dem Antragsteller gemäß § 19 Abs. 1 LVG LSA am 13. Dezember 2013 mit, dass sein Angebot nicht berücksichtigt werden könne, da es nicht das wirtschaftlichste sei. Weiterhin seien aus den Nachträgen bei Holzungsarbeiten unabsehbar hohe Folgekosten zu erwartenden. Gleichzeitig wird in dem Schreiben der Name des Bieters mitgeteilt, auf den der Antragsgegner beabsichtige, den Zuschlag zu erteilen.

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2013 rügt der Antragsteller die Nichteinhaltung von Vergabevorschriften. Der Antragsteller trägt vor, er habe das günstigste Angebot abgegeben. Damit sei er auch der wirtschaftlichste Bieter. Die vom Antragsgegner angegebenen Gründe zur Nichtberücksichtigung seines Angebotes lägen nicht vor und seien keine anerkannten Gründe für einen Ausschluss.

Der Antragsteller beantragt sinngemäß,

sein Angebot weiter in der Wertung zu belassen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag des Antragstellers zurückzuweisen.

Zur Begründung führt der Antragsgegner in seinem Schreiben vom 20. Dezember aus, dass infolge einer möglichen Erhöhung des Leistungsumfanges dies mit einer zusätzlichen Vergütung verbunden sei. Hierzu habe der Antragsteller nach nochmaliger Abgabe des Formblattes 221 die darin ausgewiesenen Allgemeinen Geschäftskosten im Verhältnis zu den Baustellengemeinkosten sehr hoch angesetzt.

Weiterhin sei der Titel 01.06 Holzungsarbeiten sehr niedrig kalkuliert. Die dafür vom Antragsteller vorgebrachte Begründung, durch die Vermarktung des gewonnenen Materials einen günstigen Preis anbieten zu können, stehe im Missverhältnis zur Leistungsbeschreibung. Dort sei festgeschrieben, dass das Stammholz im Eigentum des Auftraggebers verbleibe.

Aus den vorgenannten Gründen habe die Wertung ergeben, dass trotz der Abgabe des günstigsten Angebots vom Antragsteller, dieses nicht das wirtschaftlichste sei.

Mit Schreiben gleichen Datums übergab der Antragsgegner die Vergabeakten der Vergabekammer und verwies darauf, dass der Rüge des Antragstellers vom 17. Dezember 2013 nicht abgeholfen wurde. Am 27. Dezember 2013 lagen die Vergabeakten bei der Vergabekammer vollständig vor.

II.

Der Nachprüfungsantrag des Antragstellers ist zulässig.

Gemäß § 19 Abs. 3 des Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Sachsen-Anhalt (Landesvergabegesetz – LVG LSA vom 19. November 2012 veröffentlicht im GVBl. LSA Nr. 23/2012) - ausgegeben am 30.11.2012 - ist die 3. Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt für die Nachprüfung des vorliegenden Vergabeverfahrens örtlich und sachlich zuständig.

Der Antragsgegner ist öffentlicher Auftraggeber gemäß § 2 Abs. 1 LVG LSA. Der maßgebliche Gesamtauftragswert von 150.000 Euro bei Bauleistungen entsprechend § 19 Abs. 4 LVG LSA ist überschritten.

Der Antragsteller ist auch antragsbefugt. Er hat durch die Abgabe eines Angebotes sein Interesse am betreffenden Auftrag hinreichend bekundet.

Der Antragsteller hat die von ihm behaupteten Verstöße gegen die Vergabevorschriften im Sinne von § 19 Abs. 1 und 2 LVG LSA gerügt.

Der Nachprüfungsantrag des Antragstellers ist begründet, da er eine Verletzung seiner Rechte im Sinne von § 19 Abs. 2 Satz 4 LVG LSA geltend machen kann.

Der Ausschluss des Angebotes des Antragstellers von der weiteren Wertung verstößt gegen die Bestimmungen der §§ 8, 14 Abs. 1 und 2 LVG LSA i. V. m. § 16 Abs. 6 VOB/A.

Nach § 14 Abs. 1 und 2 Satz 1 LVG-LSA hat der Auftraggeber ungewöhnlich niedrige Angebote, auf die der Zuschlag erfolgen soll, zu überprüfen. Dies gilt unabhängig von der nach VOB/A vorgegebener Prüfung ungewöhnlich niedrig erscheinender Angebote. Ein Angebot für die Erbringung von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen, auf das der Zuschlag erteilt werden soll, ist gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 LVG-LSA zu überprüfen, wenn es um mindestens 10 v. H. vom nächst höheren Angebot abweicht.

Das Angebot des Antragstellers liegt mit Euro 33,6 v.H. unter dem nächsthöheren Angebot in Höhe von Euro.

Die Abweichung des Angebotes des Antragstellers zum nächsthöheren Angebot liegt damit weit über 10 %. Damit war das Angebot des Antragstellers gemäß § 14 LVG LSA überprüfungspflichtig.

Bei dieser erheblichen Abweichung weist das Angebot des Antragstellers einen unangemessen niedrigen Preis aus, in deren Folge die Einzelpositionen näher zu überprüfen waren. Dies steht auch im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben des Landesvergabegesetzes Sachsen-Anhalt und der VOB/A. Zwar ist die Rechtsprechung in der Frage uneinheitlich, ab welcher Abweichung eine genauere Überprüfungspflicht einsetzen soll. Während teilweise bereits bei einer Abweichung von 10 % eine Überprüfung erfolgen soll, wird andererseits auch erst eine Nachfrage- und Aufklärungspflicht bei einer Abweichung von mehr als 20 % für erforderlich gehalten. Letztlich kann dies hier dahinstehen, wann genau eine solche Aufklärungspflicht einsetzt, da der Antragsgegner als öffentlicher Auftraggeber das Landesvergabegesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu beachten hatte. Nach § 14 Abs. 1 und 2 LVG LSA muss der öffentliche Auftraggeber ungewöhnlich niedrige Angebote, auf die der Zuschlag erfolgen soll, überprüfen, wenn diese um mindestens 10 v.H. vom nächst höheren Angebot abweichen. Gleichzeitig ist hierbei die Kalkulation zu prüfen.

Die Kalkulation der Bieter war mittels der Formblätter 221 oder 222 mit dem Angebot vorzulegen. Das Formblatt 223 war auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen. Die Verfahrensbeteiligte legte sowohl das Formblatt 221 als auch das Formblatt 223 mit dem Angebot vor.

Es ist zunächst einmal vom Ansatz her nicht zu beanstanden, dass das Planungsbüro für das Los 5 eine relativ große Abweichung zum nächsten Angebot festgestellt hat. Hinsichtlich der dazugehörigen Auswertung des Formblattes 221 hat das Planungsbüro lediglich festgestellt, dass nach nochmaliger Übermittlung der anzugebenden Werte in diesem Formblatt die Zuschläge für die Allgemeinen Geschäftskosten sehr hoch erscheinen und das Angebot deshalb unwirtschaftlich erscheint. Der Kammer erschließt sich hieraus nicht, wie das Planungsbüro zu dieser Feststellung gelangt, da kein Bezug zu konkreten Ansätzen über die Höhe der Zuschläge vorgenommen wurde. Ebenfalls sind keine Prüfungsergebnisse zur Beurteilung der Einzelansätze der aufgeführten Werte aus dem Formblatt 221 auch im Hinblick auf die in § 10 LVG LSA geforderte Einhaltung der Tariftreue in den Vergabeunterlagen dokumentiert.

Es finden sich keine Ausführungen zur Prüfung darüber, ob der Mittellohn sowie die Zuschläge für Lohnzusatz- und Lohnnebenkosten sich im Rahmen der tarifvertraglichen Vereinbarungen und der gesetzlichen Regelungen halten und inwieweit die Zuschläge der unmittelbaren Herstellungskosten den üblichen Ansätzen entsprechen.

Eine Prüfung der Kalkulation von den im Formblatt 221 enthaltenen Angaben zum Kostenaufbau und der Bewertung zum Verhältnis der Einzelpreise zueinander ist durch das Planungsbüro nicht vorgenommen worden. Inwieweit das Planungsbüro erkannt hat, dass das Angebot des Antragstellers bei dieser prozentualen Abweichung zum nächsthöheren Angebot nach § 14 LVG LSA durch Vorlage und Auswertung der Kalkulation zu prüfen war, ist nicht dokumentiert.

Unabhängig davon war auch der Antragsgegner als Auftraggeber verpflichtet, das Angebot gemäß § 14 LVG LSA zu prüfen. Inwieweit der Antragsgegner überhaupt erkannt hat, dass das Angebot gemäß § 14 Abs. 1 und 2 LVG LSA zu prüfen war und inwieweit er eine Prüfung des Angebotes auf Auskömmlichkeit der Kalkulation vorgenommen hat, geht aus den Vergabeakten nicht hervor. Aus dem Vergabevermerk vom 20.12.2013 ist eine solche Bezugnahme nicht ersichtlich. Ausweislich der Aktenlage muss davon ausgegangen werden, dass der Antragsgegner weder erkannt hat, dass eine Prüfung gemäß § 14 LVG LSA vorzunehmen war, noch dass sie das Angebot dahingehend geprüft hat.

Die durch den Antragsgegner bzw. das beauftragte Planungsbüro vorgenommene Wertung des Angebotes des Antragstellers zur Angemessenheit des Preises ist zu beanstanden.

Gemäß § 16 Abs. 6 VOB/A darf auf ein Angebot mit einem unangemessen hohen oder niedrigen Preis der Zuschlag nicht erteilt werden. Erscheint ein Angebotspreis unangemessen niedrig und ist anhand vorliegender Unterlagen über die Preisermittlung die Angemessenheit nicht zu beurteilen, ist in Textform vom Bieter Aufklärung über die Ermittlung der Preise für die Gesamtleistung zu verlangen, gegebenenfalls unter Festlegung einer zumutbaren Antwortfrist.

Die Regelung des § 16 Abs. 6 Nr. 1 VOB/A dient vorwiegend dem Schutz des Auftraggebers vor Eingehung eines wirtschaftlichen Risikos. Bei einer Zuschlagerteilung auf ein unangemessen niedriges Angebot läuft dieser Gefahr, dass der Auftragnehmer in wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät und den Auftrag nicht ordnungsgemäß beendet.

Andererseits sind Unterkostenangebote für sich gesehen nicht unzulässig. Ein öffentlicher Auftraggeber ist nicht verpflichtet, nur auskömmliche Angebote zu berücksichtigen. Sofern keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Bieter aufgrund des niedrigen Angebots den

Auftrag nicht ordnungsgemäß und zuverlässig ausführen kann oder in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten wird, ist eine solche Zuschlagerteilung durchaus gerechtfertigt.

Der öffentliche Auftraggeber hat daher nach § 16 Abs. 6 Nr. 2 VOB/A sorgfältig zu prüfen und zu erwägen, ob ein derartiges Unterkostenangebot berücksichtigt und gegebenenfalls bezuschlagt werden kann oder nicht.

Im Gegensatz zu § 15 VOB/A, welcher der Vergabestelle ausnahmsweise die Möglichkeit zur Aufklärung von Angebotsinhalten einräumt, weist § 16 Abs. 6 Nr. 2 VOB/A eine Aufklärungspflicht aus, wenn ein Angebot ungewöhnlich niedrig erscheint. In Anbetracht der Tatsache, dass das Angebot des Antragstellers um mehr als 10 % gegenüber dem nächsthöheren Angebot abweicht, bestand hinsichtlich der Kalkulation auch unter Berücksichtigung der ohnehin erforderlichen Prüfung nach § 14 Abs. 1 und 2 LVG LSA ein entsprechender Aufklärungsbedarf. Der Antragsgegner war somit gegenüber dem Antragsteller gehalten sich über dessen Preisangebot Aufklärung zu verschaffen.

Die Aussage des Antragsgegners als auch die des Planungsbüros, der Antragsteller habe nicht das wirtschaftlichste Angebot abgegeben, entbindet den Antragsgegner nicht von seiner Pflicht zur Prüfung der Angemessenheit der Preise. Diese ist anhand feststehender, gesicherter Tatsachengrundlagen durch eine Betrachtung des Preis-Leistungsverhältnisses innerhalb des vom Ausschluss bedrohten Angebots zu ermitteln (vgl. Handkommentar zur VOB/A Kulartz/Marx/Portz/Prieß, § 16 Rn. 242). Die Unangemessenheit ist nicht mittels eines festen Prozentsatzes der Abweichung des Angebots von einem Markt- oder Durchschnittspreis zu bestimmen, sondern aufgrund einer Bewertung aller Umstände des Einzelfalls (BGH, Urteil vom 20.11. 2012 – X ZR 108/10).

Hierzu musste der Antragsgegner das Angebot des Antragstellers nicht nur hinsichtlich seiner Angemessenheit überprüfen und zu diesem Zweck nicht nur die Einzelpositionen überprüfen, sondern dafür auch von dem Antragsteller die erforderlichen Nachweise verlangen, weshalb er aus sachlich gerechtfertigten Gründen die Ansätze knapper als die übrigen Bieter kalkulieren konnte. Insofern wäre dafür der Antragsteller vom Antragsgegner zu einer entsprechenden Stellungnahme aufzufordern gewesen.

Ausweislich der Vergabeakten hat auch das vom Antragsgegner beauftragte Planungsbüro ein Aufklärungsgespräch nicht für erforderlich gehalten. Bei der vorliegenden Preisabweichung von weit über 10 % zum nächsthöheren Angebot war das Planungsbüro jedoch verpflichtet sich bei dem Antragsteller nach den Gründen für das Abweichen des Preises zu erkundigen.

Nur der Antragsteller selbst kann angehalten werden, dem beauftragten Planungsbüro oder dem Antragsgegner schlüssig darzulegen, dass es sich bei dem vorliegenden Angebot um die ausgeschriebene Leistung und nicht um ein unangemessen niedriges Angebot handelt. Dementsprechend muss der Antragsteller die Möglichkeit erhalten, nachzuweisen, dass er die seiner Kalkulation zugrunde gelegten Leistungsansätze auch realisiert. Eine solche Nachweisführung wäre auch sachgerecht, weil nur der Antragsteller in der Lage ist, zur Frage der Auskömmlichkeit seiner Kalkulation Stellung zu nehmen. Der Sinn der Auskömmlichkeitsprüfung liegt darin, dass dem Antragsteller die Möglichkeit eingeräumt wird, selbst darzulegen, dass er trotz des niedrigen Angebots in der Lage ist, die Bauleistungen auftragsgerecht zu erbringen.

Der Antragsgegner war demnach gehalten das Angebot des Antragstellers nach § 16 Abs. 6 Nr. 2 VOB/A auf dessen Auskömmlichkeit hin zu überprüfen und dazu ein Bietergespräch zu führen, um somit die im Zusammenhang mit der Kalkulation stehenden Fragen hinreichend aufzuklären.

Die Wertung des Planungsbüros als auch des Antragsgegners, das Angebot des Antragstellers als nicht das wirtschaftlichste zu betrachten, basiert auf einen nicht vollständig ermittelten Sachverhalt.

Gemäß § 8 Satz 1 LVG LSA ist der Zuschlag auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. So sieht auch § 16 Abs. 6 Nr. 3 Satz 2 VOB/A vor, dass demjenigen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, das unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte als das wirtschaftlichste erscheint.

In dieser letzten Stufe der Wertung der Angebote dürfen nur solche Kriterien berücksichtigt werden, die in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen genannt sind. Dabei besteht bei Vergabeverfahren unterhalb des Schwellenwertes, anders als im Oberschwellenbereich, keine zwingende Benennung von Zuschlagskriterien. Dies führt in einem solchen Vergabeverfahren nicht automatisch zur Rechtswidrigkeit des Vergabeverfahrens. Vielmehr darf in diesen Fall nur der niedrigste Preis als Zuschlagskriterium angewendet werden.

Aufgrund des bestehenden Beurteilungsspielraums, über den ein Auftraggeber bei der Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots verfügt, kann die Beurteilungsentscheidung eines Auftraggebers nicht uneingeschränkt von der Vergabekammer überprüft werden. Hierbei kann nur kontrolliert werden, ob die Grenzen des Beurteilungsspielraumes durch den Antragsgegner eingehalten worden sind. Insbesondere ist darauf abzustellen, ob der zur Feststellung der Angemessenheit der Preise zugrunde gelegte Sachverhalt vollständig und zutreffend ermittelt und dann bei der Wertung berücksichtigt worden ist, allgemeine Wertungsgrundsätze beachtet worden und keine sachwidrigen Erwägungen in die Wertung eingeflossen sind.

Im Hinblick auf die Wertung des Angebots des Antragstellers ist dies unter Verletzung des Beurteilungsspielraums erfolgt.

Ausweislich des Vermerks zur Angebotsprüfung und Wertung stützt sich das Planungsbüro sowie der Antragsgegner bei der Beurteilung der Auskömmlichkeit der Preise lediglich auf die niedrigen Kosten bei Holzungsarbeiten (Titel 01.06.) im Angebot des Antragstellers mit seiner hierzu vorgebrachten Erläuterung. Als Erklärung für diese niedrigen Kosten wird vorgebracht, dass der Antragsteller das unter diesem Titel gewonnene Material als Energieholz weiter vermarkte. Diese Begründung wird vom Antragsgegner mit Verweis auf die Festlegung im Leistungsverzeichnis, das Stammholz verbleibe im Eigentum des Auftraggebers, verworfen. Der Antragsgegner als auch das Planungsbüro hat bei dieser Feststellung nicht berücksichtigt, dass im Titel 01.06. der Verbleib des Stammholzes beim Auftraggeber lediglich in den Einzelpositionen 01.06.20-01.06.60 festgeschrieben ist, jedoch nicht für die nachfolgenden Positionen 01.06.70-01.06.100. In den zuletzt genannten Positionen wird das anfallende Material Eigentum des Antragstellers. Danach besteht für ihn durchaus die Möglichkeit bei einer Vermarktung die dabei erzielten Erlöse in seiner Kalkulation bei den entsprechenden Einzelpreisen zu berücksichtigen. Der Antragsgegner hat es somit versäumt eine Differenzierung beim Verkauf des Holzes unter den jeweiligen Positionen beim Titel 01.06. vorzunehmen.

Eine detaillierte Beurteilung zur Angemessenheit des Angebotsendpreises und der niedrig kalkulierten Einheitspreise im Titel 01.06. aus den Preisblättern 221 und 223 ist unterblieben. Auf die der Kalkulation des Antragstellers zugrunde liegenden Leistungsansätze ist nicht näher eingegangen worden, ohne die betriebswirtschaftlichen und objektbezogenen Auswirkungen zu berücksichtigen.

Sowohl die Einschätzung des Antragsgegners als auch des Planungsbüros, dass das Angebot nicht wirtschaftlich sei, ist in der Dokumentation nicht nachvollziehbar dargestellt. Dort ist weder ein Ausschluss des Angebotes des Antragstellers in der dritten Wertungsstufe bei der Betrachtung der Angemessenheit der Preise, noch in der vierten Wertungsstufe bei

der Beurteilung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt. In beiden Wertungsstufen ist das Planungsbüro in seiner Dokumentation zu dem Ergebnis gekommen, den Antragsteller in der Wertung zu belassen.

Der Antragsgegner hat weder in der Bekanntmachung noch in den Vergabeunterlagen Zuschlagskriterien zur Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes benannt. Damit ist der Preis das Kriterium, das bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung herangezogen werden muss. Insofern steht dem Antragsgegner bei der Auswahl über die Zuschlagsentscheidung kein weiteres Ermessen mehr zu.

Wenn nunmehr das Angebot des Antragstellers durch das Planungsbüro in der dritten Stufe der Wertung nicht ausgeschlossen wurde, kann dies nur noch in der letzten Wertungsstufe erfolgen. Da jedoch zur Festlegung der Wirtschaftlichkeit in dieser Wertungsstufe durch den Antragsgegner keine Zuschlagskriterien benannt worden sind, bildet ausschließlich der niedrigste Preis die Bemessungsgrundlage. Diesen weist unter der Vergleichbarkeit der Angebote untereinander das Angebot des Antragstellers auf. Der Antragsteller kann damit vom Antragsgegner nicht mit der Begründung, er habe nicht das wirtschaftlichste Angebot abgegeben, ausgeschlossen werden.

Die Beurteilung des Antragsgegners in Bezug auf die Angemessenheit der Preise und die Wirtschaftlichkeitsprüfung ist somit infolge einer nicht umfassenden Sachverhaltsermittlung zustande gekommen.

Die Prüfung und Wertung des Angebotes des Antragstellers ist als fehlerhaft anzusehen. Durch die aufgezeigte Verletzung der §§ 8,14 Abs. 1 und 2 LVG LSA sowie des § 16 Abs. 6 VOB/A entspricht das Vergabeverfahren nicht den rechtlichen Vorgaben. Durch die beabsichtigte Zuschlagserteilung wird daher der Antragsteller in seinen Rechten verletzt. Vor diesem Hintergrund ist das Vergabeverfahren ab dem Stadium zu wiederholen, in dem es fehlerhaft ist. Dies ist vorliegend die nochmalige Prüfung und Wertung des eingereichten Angebotes des Antragstellers unter Beachtung der Rechtsauffassung der Vergabekammer.

Hierzu hat der Antragsgegner das Angebot des Antragstellers unter Betrachtung der Kalkulationsansätze auf seine Angemessenheit des Preises hin zu überprüfen, wobei hierzu der Antragsteller zu hören ist. Schließlich ist unter Berücksichtigung der Stellungnahme und der Erläuterungen des Antragstellers zu werten, ob trotz des niedrigen Angebotsendpreises ein wirtschaftliches Angebot vorliegt und eine ordnungs- und vertragsgemäße Leistungserbringung zu erwarten bzw. nicht zu erwarten ist.

Zur Beseitigung der Rechtsverletzung ordnet die Vergabekammer gemäß § 19 Abs. 2 Satz 4 LVG LSA an, dass das Vergabeverfahren in den Stand der Angebotsprüfung und -wertung zurückzusetzen ist.

Hinweis:

Es besteht eine strikte Trennung von Eignungs- und Zuschlagskriterien. Hierbei sind die Nachweise für die Prüfung der Eignung eines Bewerbers so vorzulegen, wie der Auftraggeber diese Vorlage wirksam gefordert hat. Eine prozentuale Wichtung hat hierbei nicht zu erfolgen. Diese Vorgehensweise ist nur bei den Zuschlagskriterien möglich und oberhalb des Schwellenwertes sogar zwingend geboten.

III.

Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 19 Abs. 5 Satz 1 - 3 LVG LSA. Ergibt die Nachprüfung, dass ein Bieter zu Recht das Vergabeverfahren beanstandet hat, sind keine Kosten zu seinen Lasten zu erheben.

.....

.....

Der ehrenamtliche Beisitzer, Herr, hat den Vorsitzenden und den hauptamtlichen Beisitzer der Vergabekammer ermächtigt, den Beschluss allein zu unterzeichnen. Ihm lag dieser Beschluss hierzu vor.